

B E K A N N T M A C H U N G

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“, Gmk. Buchdorf (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 14.06.2021 und 05.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“, Gemarkung Buchdorf, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- wie folgt beschlossen:

- a) Das dritte Vollgeschoss im WA 2 darf -soweit es nicht als Dachgeschoss ausgebildet ist- eine Größe von max. 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten.
- b) Die maximal zulässige Wandhöhe bei Wohn- und sonstigen Gebäuden mit drei Vollgeschossen (III) darf höchstens 9,6 m betragen.
- c) Im WA 2 wird pro 150 m² Grundstücksfläche statt bisher 160 m² maximal eine Wohneinheit festgesetzt.
- d) Bei den zugelassenen Dachaufbauten entfällt „Der First der Dachgaube oder des Zwerchbaus muss mindestens 1 m tiefer liegen als der First des Hauptdaches“ sowie der Randabstand vom Ortgang von 1,25.
- e) Zulassung von „Walmdächern“ auch für Garagen.

Mit der Erarbeitung zur Änderung des Planentwurfs wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neureut“ mit Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung, liegt in der Zeit vom

02. Dezember 2021 bis einschließlich 21. Januar 2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 10, und in der Gemeindeganzlei in Buchdorf während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.buchdorf.net / Wirtschaft und Bauen/ Baugebiete / 1. Änderung Bebauungsplan „Neureut“, Buchdorf, eingesehen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, 19.11.2021
GEMEINDE



Grob
Erster Bürgermeister

Aushang am 25.11.2021
Abnahme am 24.01.2022